Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Amt für Jugend und Berufsberatung

Versorgungs-grundsätze

Gesamtplanung ergänzende Hilfen zur Erziehung

Mai 2023

Versorgungsgrundsätze

Die Versorgungsgrundsätze sind Teil des Versorgungskonzepts ergänzende Hilfen zur Erziehung und bilden einen verbindlichen Orientierungsrahmen für die Gestaltung der Versorgung. Sie sind relevant für die Bewertung des aktuellen Leistungsangebots und dessen Nutzung wie auch für die Bedarfseinschätzung und die Massnahmenplanung.

Die 10 gleichberechtigten Grundsätze

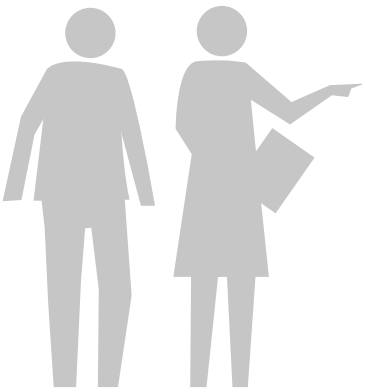

Qualitäts-entwicklung

Die Gestaltung des Leistungs-angebots ermöglicht die Quali-tätsentwicklung hinsichtlich der drei Dimensionen: Strukturen, Prozesse und Wirksamkeit.

Wirtschaft-lichkeit

Die Gestaltung des Leistungs-angebots trägt dem Grund-satz der Wirtschaftlichkeit Rechnung.

Bedarfs-orientierung

Die Bereitstellung der Ange-bote im Bereich ergänzende Hilfen zur Erziehung entspricht dem Bedarf der Kinder, Jugendlichen und Familien, mit dem Ziel einer möglichst hohen Passung. Die Ent-wicklung der Bedarfslagen von Familien und die Passung der Angebote wird datenbasiert beobachtet und die Passung laufend verbessert.

Zugänglichkeit

Ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer sozialen und kulturellen Herkunft oder einer möglichen Beeinträchtigung haben Kinder und Jugendliche Zugang zu den Leistungen der ergänzen-den Hilfen zur Erziehung.

Gleich-berechtigte Hilfeformen

Sozialpädagogische Familien-hilfe, Dienstleistungen in der Familienpflege, Familien- und Heimpflege sind gleich-berechtigte Hilfeformen, die nach Bedarf im Einzelfall genutzt werden.

Vielseitigkeit

Das Leistungsangebot im Kanton Zürich zeichnet sich durch hohe Vielseitigkeit aus, hinsichtlich Betreuungsform, Betreuungsintensität und Spezialisierung. Es kann flexibel genutzt werden.

Passende Standorte

Geografische Aspekte werden bei der Gesamtplanung berücksichtigt, etwa, ob Angebote mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zugänglich sind, ob sie durch ihre geografische Lage – wenn sinnvoll – flexibel genutzt werden können, ob sie – wenn sinnvoll – Distanzplatzierungen ermöglichen.

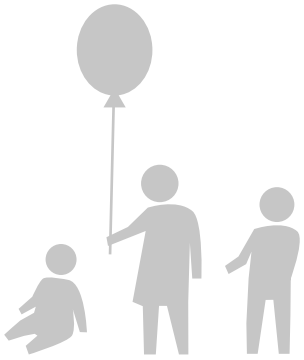

Sozialraum-orientierung

Die Angebote sind sozialräumlich ausgerichtet. Das heisst u.a., dass wenn möglich und sinnvoll auch die gesamte Lebenswelt des Kindes und seiner Familie, die Ressourcenorientierung und die bereichsübergreifende Zusammenarbeit im Zentrum stehen.

Für alle Leistungs-finanzierer

Die Gesamtplanung berücksichtigt den Bedarf der Zürcher Jugendanwaltschaften und die Nutzung der Angebote durch zuweisende Stellen aus anderen Kantonen.

Entwicklungs-orientierung

Die Gesamtplanung ermöglicht Entwicklung und Innovation hinsichtlich des Leistungsangebots und der Leistungserbringung.

Herausgeber
Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Amt für Jugend und Berufsberatung

Kontakt
Amt für Jugend und Berufsberatung
Dörflistrasse 120
8090 Zürich
ajb@ajb.zh.ch

© Amt für Jugend und Berufsberatung

05/2023